



STATUT KIRCHENCHOR TAUFRERS



genehmigt durch die Vollversammlung am 27. Jänner 2023

ART. 1: NAME UND SITZ

Der Chor führt den Namen „Kirchenchor Taufers“, zwecks genauerer geografischer Unterscheidung kann bei Bedarf auch die Bezeichnung „Kirchenchor Taufers i. P.“ (für „im Pustertal“) verwendet werden. Die Rechtsform des Chores ist jene eines Vereins. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1876, der Chor ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in der Gemeinde Sand in Taufers. Der Chor ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.

ART. 2: TÄTIGKEIT UND ZWECK

2.1 Kulturelle Schwerpunkte

Der Chor stellt sich der Aufgabe, in der Pfarre Taufers den kirchenmusikalischen Dienst zu leisten und die gottesdienstlichen Feiern an Fest- und Sonntagen musikalisch mitzutragen. Der erste Auftrag ist somit die Gestaltung von kirchlichen Feiern in den Kirchen der Pfarrei Taufers. Eine zusätzliche Aufgabe stellt die musikalische Gestaltung der in der Pfarre Taufers stattfindenden Beerdigungen dar. Dabei wird darauf Rücksicht genommen, dass, beruflich bedingt, bei Einsätzen dieser Art nur ein Teil der Sänger zur Verfügung steht.

Dieser Auftrag wird durch gelegentliche Einsätze außerhalb der Pfarrei ergänzt, sowie durch die Einbeziehung weltlicher Literatur und die Präsentation derselben.

Der Chor behält es sich auch frei, Konzerte zu veranstalten und an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen.

2.2 Soziale und musikalische Identität des Chores

Der Chor hat das ständige Bestreben nach Verbesserung, ohne dabei jedoch sein Laiendasein aus dem Auge zu verlieren. Die Abwägung des choreigenen Potenzials bei der Auswahl von neuer Literatur stellt für den musikalischen Leiter somit eine ständige Herausforderung dar.

Der soziale Auftrag des Chores besteht darin, auch für Interessierte mit nicht allzu hoher Qualifikation offen zu sein, wenngleich als Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft dennoch eine gewisse musikalische Vorbildung, Gehör und Stimme gelten.

Die Zielsetzung soll durch regelmäßige Proben, durch eventuelle Stimmbildung sowie durch die eventuelle Teilnahme an Schulungen erreicht werden.

Die Tätigkeit ist gemeinnützig, nach außen hin offen, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht. Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder ausgeübt. Alle Ämter werden durch die Wahl besetzt und ehrenamtlich erbracht. Die Struktur ist demokratisch aufgebaut, ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig.



Im Sinne des Art. 5, Abs. 1-GvD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt:

Buchstabe i): Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Buchstabe k): Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

ART. 3: MITGLIEDSCHAFT

3.1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei und wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern in den Chor ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft im Chor kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.

Der Chor unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

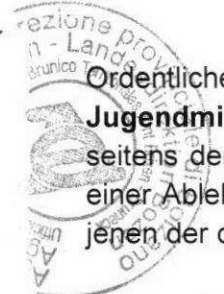
- Ordentliche Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.2 Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder des Chores können grundsätzlich alle physischen Personen werden, die an den Tätigkeiten und dem Zweck des Chores laut Artikel 2 dieser Satzung, interessiert sind und die vorliegende Satzung akzeptieren.

Die Aufnahme (bzw. Nicht-Aufnahme) der **ordentlichen Mitglieder** wird vom Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Vorstandsbeschluss innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages beschlossen. Vor dieser Entscheidung kann die Chorleitung in beratender Funktion eine entsprechende Empfehlung abgeben.

Dem Beitrittswerber wird die Entscheidung bekannt gegeben. Im Falle einer Ablehnung muss diese schriftlich innerhalb von 30 Tagen, ab dem Beschluss mit Angabe der Begründung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen, ab Erhalt der Mitteilung Berufung einreichen. Die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Vollversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Ordentliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gelten als **Jugendmitglieder**. Die Aufnahme wird vom Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens der Erziehungsberechtigten endgültig durch Vorstandsbeschluss beschlossen. Im Falle einer Ablehnung muss diese begründet werden. Die Rechte der Jugendmitglieder entsprechen jenen der ordentlichen Mitglieder.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Chor, den Gesang oder die Musik im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Chores erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung, wobei eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung einer Ehrenurkunde.

3.3 Rechte der Mitglieder

Rechte der **ordentlichen** Mitglieder:

- das Stimmrecht in der Vollversammlung (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor);
- das aktive und passive Wahlrecht (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor);
- die Teilnahme an der Vereinstätigkeit betreffenden Tätigkeiten und Veranstaltungen;
- die Einsichtnahme in die Vereinsbücher und in das Kassabuch des Chores, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabe der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Chores in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person;
- das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit.

Die Mitgliedschaft wird durch die aktive Mitarbeit und durch die Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und/oder Solidaritätsbeitrages bekundet, dessen Notwendigkeit und Höhe bei der jährlichen Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird und der jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Nur ein beschlossener Mitgliedsbeitrag ist verpflichtend, der Solidaritätsbeitrag ist hingegen freiwillig.

Äußeres Zeichen der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Pustertaler Tracht. Diese wird bei Bedarf auch vom Chor zur Verfügung gestellt.

Rechte der **Ehrenmitglieder**:

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie die weiteren Mitgliedsrechte nur dann, wenn sie auch als ordentliche Mitglieder geführt werden. Sie können zu Veranstaltungen des Chores eingeladen werden. Der Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen auflösen. Bei Auflösung einer Ehrenmitgliedschaft ist keine Berufung möglich.

3.4 Pflichten der Mitglieder

Die **ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder** verpflichten sich:

- an den Gesangsproben und an allen Veranstaltungen, die auf Vorstandsbeschluss bzw. Beschluss der Vollversammlung beruhen, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen sowie diese ernst zu nehmen;
- Rechtfertigung bei Abwesenheit;





- die eventuelle Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages;
- an der jährlichen Vollversammlung teilzunehmen;
- die Ziele des Chores nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen;
- die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Chores einzuhalten;
- alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung des Ansehens des Chores führen könnte;

Bei wiederholter Übertretung dieser Verpflichtungen entscheidet der Vorstand über die zu treffenden Maßnahmen.

Pflichten der Ehrenmitglieder: Ehrenmitgliedern werden keine besonderen Pflichten zugesprochen.

3.5 Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Chores;
- durch freiwilligen Austritt (jedes Chormitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung);
- durch Tod;
- durch Ausschluss;

Der Austritt aus dem Chor ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Wer die Satzung schwer verletzt, kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung notwendig.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Chor ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ART. 4: EHRENAMTLICH TÄTIGE

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Ziele des Chores teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

ART. 5: EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

Der Chor nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder in Anspruch.

[Anmerkung: Der Verein nimmt aufgrund von Art. 3.2 nur physische Personen als Mitglieder auf.]

ART. 6: VEREINSORGANE

Die Organe des Chores sind:

- **Vollversammlung**
- **Obmann**
- **Vorstand**
- **Rechnungsrevisoren**

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

6.1. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung wird vom Obmann, dessen Stellvertreter oder 2 Vorstandsmitglieder jährlich einmal, innerhalb drei Monate nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres, einberufen und gemeinsam mit dem Vorstand vorbereitet und durchgeführt. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes, mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder mit beschließender Stimme sowie die Ehrenmitglieder. Es obliegt dem Vorstand, weitere Personen, welche besondere Dienste für den Chor geleistet haben oder leisten, sowie Personen aus Politik, anderen Verbänden und geistliche Vertreter, einzuladen.

a) Zuständigkeiten der Vollversammlung sind:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl
- Wahl der Rechnungsrevisoren sowie deren Abwahl
- Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Artikel 30 des Kodex des 3. Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung)
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Ernennung der Ehrenmitglieder;
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsaktes;
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Chores;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist;



b) Tagesordnung der Vollversammlung

Die Tagesordnung der Vollversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

- 
- Rechenschaftsbericht des Obmanns;
 - Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - Rechenschaftsberichte der Revisoren;
 - Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) und Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - Entlastung des scheidenden Vorstandes (falls Wahlen stattgefunden haben);
 - Bestimmung der Stimmzähler
 - Wahlen des Vorstandes (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
 - Wahl der Rechnungsrevisoren (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
 - Satzungsänderungen (falls Satzungsänderungen vorgesehen sind);
 - Anträge der Mitglieder;
 - Allfälliges;

Weitere Tagesordnungspunkte können nach Bedarf und Beschluss durch den Vorstand hinzugefügt werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, kann die Vollversammlung nur beschließen, wenn hierzu die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgt.

c) Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens der Hälfte + 1 der Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

d) Beschlüsse und Wahlen bei der Vollversammlung

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und darf sich nicht bei der Abstimmung vertreten lassen.

Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Chores, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmenzählung unberücksichtigt.

Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlusses) und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, haben der Obmann und der Vorstand kein Stimmrecht.

Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Offen oder durch Akklamation können Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn diese Wahlart beantragt wird, keinen Widerspruch findet und im Statut für die anstehende Wahl nichts anderes explizit vorgesehen ist.

Bei jeder Wahl dürfen so viele Vorzugsstimmen abgegeben werden, wie Personen in das Gremium gewählt werden können. Als gewählt gilt, wem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Misstrauensanträge sind nur dann gültig, wenn sie wenigstens fünf Tage vor der Vollversammlung am Sitz des Chores hinterlegt werden, schriftlich begründet und von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind. Sollte die Vollversammlung dem Vorstand das Vertrauen entziehen, muss derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von sechzig Tagen Neuwahlen abgehalten werden. Die





entsprechende außerordentliche Vollversammlung muss vom scheidenden Obmann oder von einem Mitglied der Rechnungsrevisoren, laut Artikel 6-f einberufen werden.

e) Vorsitz und Stimmzähler in der Vollversammlung

In der Vollversammlung hat grundsätzlich der Obmann den Vorsitz. Bei seiner Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter diese Funktion. In Ermangelung von Obmann und Stellvertreter übernimmt das älteste Chormitglied den Vorsitz in der Vollversammlung bzw. jedes andere Chormitglied, sofern die Vollversammlung mehrheitlich zustimmt.

Die Stimmzähler werden auf Vorschlag des Wahlleiters durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Akklamation gewählt.

f) Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Obmann jederzeit einberufen werden. Sie muss mit Angabe der Begründung einberufen werden, wenn es von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall kann die Einberufung, wenn der Obmann sie nicht vornimmt, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder mit beschließender Stimme sowie die Ehrenmitglieder.

6.2 Obmann/Obfrau und Stellvertreter

Der Obmann/Die Obfrau ist der gesetzliche Vertreter des Chores und vertritt den Chor nach innen und nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes, bei der Vollversammlung und außerordentlichen Vollversammlung, sofern dies vom Statut vorgesehen ist.

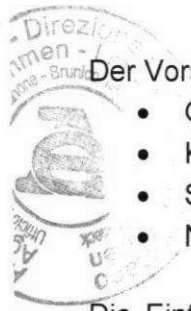
Der Stellvertreter unterstützt den Obmann in allen Belangen und vertritt ihn im Falle von Verhinderung. Der Obmann kann Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder delegieren.

6.3 Der Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Personen. Die genaue Zahl wird von der Vollversammlung vor der Wahl festgelegt. Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane (Vorstand & Obmann sowie Rechnungsrevisoren) müssen aktive Mitglieder des Chores sein. Eine Amtsperiode erstreckt sich auf 3 Geschäftsjahre. Alle Personen sind wieder wählbar.

Privacy: Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Vorstand stimmt das Mitglied der Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Chor ist Mitglied im Südtiroler Chorverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) werden vom Südtiroler Chorverband die Daten der Obleute für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhalten die Obleute regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.



Der Vorstand besteht aus:

- Obmann und dessen Stellvertreter
- Kassaverwaltung
- Schriftführung
- Notenverwaltung und Archiv

Die Einteilung der Funktionen nehmen die neu gewählten Vorstandsmitglieder selbst vor. Mit Ausnahme der Funktion des Obmannes und dessen Stellvertretung kann eine Person auch mehrere Aufgabenbereiche übernehmen.

Dem Vorstand obliegt die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung des Vereins in allen organisatorischen, finanziellen und kulturellen Belangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

Verringert sich der Vorstand innerhalb einer Amtsperiode um eine oder mehrere Personen, ist die Beschlussfähigkeit so lange gegeben, als die Mindestanzahl, die Ausübung der Funktionen und die personelle Trennung zwischen Obmann und dessen Stellvertreter gewährleistet sind.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Nachbesetzung sorgen, anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Vollversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Sofern die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist, kann der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung sorgen. Bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

b) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das verwaltungsmäßige und organisatorische Leitungsgremium des Chores und wird mindestens zwei Mal im Jahr vom Obmann schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Datums, einberufen. Er hat die Aufgabe, alle jene Maßnahmen zu treffen, die durch Wesen und Zweck des Chores bedingt werden und für den richtigen Geist und ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern zu sorgen und zwar:

- die sorgsame Pflege der inneren Haltung des Chores;
- die Kontrolle über den Besuch der Proben und Aufführungen;
- Werbung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- die Sorge für den Nachwuchs;
- die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern;
- die Pflicht der Rechnungslegung;
- die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen;
- Erstellung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz, welche der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- Führung der Vereinsbücher und des Kassabuches;



- Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;
- Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind;

c) Kassaverwaltung

Sie verwaltet die Finanzen und ist durch Delegation des Obmannes auf Konten und Sparbüchern des Chores zeichnungsberechtigt. Sie führt genau Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und sorgt für eine ausgewogene Finanzgebarung. Sie ist für die Erstellung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) zuständig, welche sie 14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung den Rechnungsrevisoren vorlegen muss und welche auf Empfehlung der Rechnungsrevisoren der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Sie verwaltet Kontakte, welche zum Zwecke der Finanzierung des Chores eingerichtet wurden, und erstellt gemeinsam mit dem Obmann Ansuchen um finanzielle Beiträge.

d) Schriftführung

Sie verwaltet die Korrespondenz und führt die Chronik des Chores. Sie führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Vollversammlung Protokoll und legt dieses dem entsprechenden Gremium zur Genehmigung vor.

e) Notenverwaltung

Sie archiviert und verwaltet das Noteninventar.

f) Weitere Aufgaben

- Pressearbeit, d.h. Veröffentlichung der Aktivitäten des Chores in verschiedenen Medien
- Jugendarbeit
- Verwaltung des choreigenen Inventars

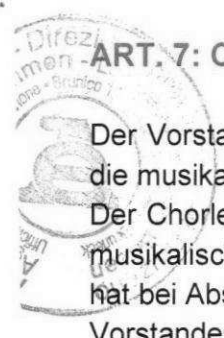
Zusätzliche Aufgaben können auch temporär und nach Bedarf festgelegt werden. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Fachkräfte heranziehen und eigene Arbeitsausschüsse bilden.

6.4 Rechnungsrevisoren

Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Die Rechnungsrevisoren dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Inhalt der Prüfung ist. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Finanzunterlagen des Chores Einsicht zu nehmen.

Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung der Finanzen vorzunehmen: zweckmäßige Verwendung der Einnahmen und ordnungsmäße Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung des Chores.

Sie kontrollieren vor jeder ordentlichen Vollversammlung die Bilanz (Jahresabschlussrechnung), legen der Vollversammlung ihren Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes durch die Vollversammlung.



ART. 7: CHORLEITUNG

Der Vorstand kann eine Person mit der Chorleitung beauftragen bzw. abberufen. Dieser obliegt die musikalische Leitung des Chores und die Auswahl der Literatur.

Der Chorleiter wird zu Sitzungen eingeladen, welche Besprechungen und Entscheidungen über musikalische Inhalte zum Thema haben. Er verfügt dabei lediglich über eine beratende Funktion hat bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Die Tätigkeit des Chorleiters unterliegt der Kontrolle des Vorstandes.

Privacy: Aufgrund der zentralen Rolle der Chorleitung werden zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) vom Südtiroler Chorverband auch die Daten der Chorleitung für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhält die Chorleitung regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

ART. 8: EINNAHMEN UND VERMÖGEN

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

- Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden und sonstigen Einnahmen
- Einnahmen aus Nebentätigkeiten, die zur Beschaffung der für den Chor unbedingt erforderlichen Mittel, beitragen können;
- Mitgliedsbeiträgen und Solidaritätsbeiträgen

Das Vermögen ist unteilbar. Die Sänger/innen sind in ihrer Gesamtheit als dessen Eigentümer anzusehen. Solange der Chor besteht, können einzelne Mitglieder weder die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen, noch bei Austritt ihren Anteil fordern. Dieses gemeinschaftliche Vermögen setzt sich zusammen aus:

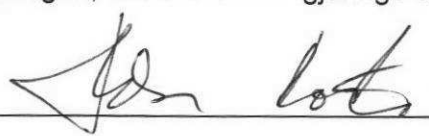
- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede Art in das Eigentum des Chores übergegangen sind;
- sowie den Salden der Konten;

Über das gesamte Vermögen des Chores ist ein genaues Inventar sowie Buch zu führen, welche fortwährend zu aktualisieren sind.

Das Vermögen und etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke und für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden. Keinesfalls dürfen etwaige Gewinne oder Überschüsse unter den Mitgliedern verteilt werden.

ART. 9: EHRUNGEN

Der Chor kann Ehrungen an Chormitglieder für ehrenhafte Verdienste eines Mitgliedes verleihen. Darüber befindet der Vorstand. Bei Ehrungen, welche die langjährige Mitgliedschaft





betreffen, wird die jeweils geltende Ehrungsordnung des Verbandes herangezogen, welchem der Chor angeschlossen ist.

ART. 10: HAFTUNG DER VEREINSORGANE

Für die Verbindlichkeiten des Chores haften neben dem Chor selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Chores gehandelt haben.

ART. 11: DATENSCHUTZ

Der Schutz der Daten und Informationen ist für uns Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied, alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Jedes Mitglied ist sich bewusst, dass eine Mitgliedschaft im Kirchenchor direkt/ indirekt religiöse Hinweise gibt und damit Daten besonderer Datenkategorien laut Art. 9 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet werden.

ART. 12: SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Satzung können durch die Vollversammlung sowie durch die außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, wobei bei einer außerordentlichen Vollversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.

ART. 13: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. Dies kann von jedem Chormitglied festgestellt werden und wird vom Obmann bzw. dem Vorstand überprüft. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Chores und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei

mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der Vollversammlung bestimmt wird. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden. Wird hingegen keine Körperschaft des Dritten Sektors definiert, welcher das Vermögen übertragen wird, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

Gläubiger, die ihre Forderungen während der Liquidierung, hervorgerufen durch die Auflösung des Chores, nicht geltend gemacht haben, können innerhalb eines Jahres ab Abschluss der Liquidierung von denjenigen, denen das Vermögen zugewiesen wurde, anteilige Zahlungen bis zur Höhe dessen, was diese erhalten haben, fordern.

ART. 14: GLEICHBEHANDLUNG DER GESCHLECHTER

Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

ART. 15: GESCHÄFTSJAHR

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

ART. 16: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GvD 117/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO

AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrato in data odierna

Registriert mit heutigem Datum

al n.

unter Nr. 2410 Serie 3

imposta registro €

Registergeb. € € 50,00

Versate €

interessi/sanzioni €

Eingezahlt

Zinsen/Strafgeb. €

L'assistente Katja Niederkofler *

*Firma su delega del Direttore Provinciale Egon Samn

- 2 FEB 2023

Taufers, am 27.01.2023